



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 151

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/58/513)]

58/75. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre sechsunddreißigste Tagung¹,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

in Bekräftigung des in der Resolution 50/47 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 wiedergegebenen Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen,

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17).

und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalsekretär in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 unterbreitet hat und die darauf abzielen, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Mittel zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, das gestiegene Arbeitsaufkommen zu bewältigen, das sich unter anderem aus der Koordinierung der Arbeit mit anderen Organisationen und aus der steigenden Nachfrage nach technischer Hilfe bei der Rechtssetzung ergibt²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsunndreißigste Tagung¹;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung der Musterrechtsvorschriften über privat finanzierte Infrastrukturprojekte³ durch die Kommission;

3. *würdigt* die Kommission für ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf eines Rechtsleitfadens zum Insolvenzrecht⁴, der in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, namentlich der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Internationalen Anwaltsvereinigung und dem Internationalen Verband der Insolvenzverwalter, ausgearbeitet wurde, und ersucht darum, dass der Entwurf des Rechtsleitfadens den Mitgliedstaaten, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie dem Privatsektor, den Regionalorganisationen und individuellen Sachverständigen zur Stellungnahme zugeleitet wird;

4. *würdigt* die Kommission *außerdem* für die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Rechtsleitfadens für Sicherungsgeschäfte, der Musterrechtsvorschriften über vorläufige Maßnahmen im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sowie bei der Arbeit in Bezug auf Fragen des elektronischen Vertragsabschlusses und der elektronischen Vertragsabwicklung sowie des Transportrechts;

5. *ersucht* die Kommission und ihr Sekretariat, gestützt auf ihre Rolle als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, die Führung zu übernehmen, wenn es darum geht, bei der Ausarbeitung internationaler Rechtstexte die Zusammenarbeit und Koordinierung mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den regionalen Wirtschaftskommissionen und anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, und geeignete und auf breiter Basis annehmbare internationale Normen vorzuschlagen, unter gebührender Achtung der unterschiedlichen Ziele der Kommission und der internationalen Finanzinstitutionen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und die technische Hilfe bei der Rechtssetzung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

² A/58/6 (Abschnitt 8), Ziffern 8.13 und 8.48.

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/58/17), Anhang I.*

⁴ *Ebd., Beilage 17 (A/58/17), Ziffer 197; siehe auch A/CN.9/534.*

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Bangladesch, Botsuana, Burkina Faso, Kasachstan, Kuba, Mongolei, Neuseeland, Peru, der Republik Korea, der Russischen Föderation, Serbien und Montenegro, Thailand und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung und der technischen Hilfe bei der Rechtssetzung, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe bei der Rechtssetzung zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

9. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der anhaltenden Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission, die unter anderem durch die Notwendigkeit der Koordinierung zwischen einer wachsenden Zahl internationaler Organisationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts verursacht wird, sowie angesichts der steigenden Nachfrage nach technischer Hilfe bei der Rechtssetzung die Höhe der der Kommission zur Verfügung stehenden Mittel weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, ihren Auftrag wahrzunehmen.

72. Plenarsitzung
9. Dezember 2003